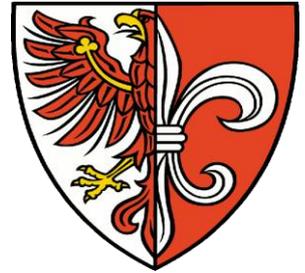


Information zur Anmeldung des Wohnsitzes für Ferien-, Wochenend- und Gartenhäuser



Wer eine Wohnung bezieht, hat sich nach § 17 Bundesmeldegesetz (BMG) innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Eine verspätete Anmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Beim Beziehen einer Wohnung handelt es sich um den Beginn der tatsächlichen Benutzung der Wohnung.

Eine Wohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

Auf die Größe oder Beschaffenheit der Wohnung kommt es im Melderecht nicht an.

Gleiches gilt für eine Nutzung die aus baurechtlicher Sicht Bedenken darstellt.

Auch Baracken und Gartenhäuser fallen unter den Wohnungsbegriff.

Somit hat auch die Anmeldung zu erfolgen, wenn man sich regelmäßig an den Wochenenden dort aufhält.

Allerdings bedarf das dauerhafte Wohnen in Ferienhäusern sowie Wochenend-/Gartenhäusern einer **baugenehmigungspflichtigen Nutzungsänderung**. Diese ist im Bauordnungsamt des Landkreises Oberhavel zu beantragen.

Liegt eine solche Genehmigung nicht vor, ist das Dauerwohnen in Ferienhäusern und Wochenend-/Gartenhäusern baurechtswidrig.

FD Bürgerdienste